

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

dispo - Tf Education GmbH
Wolfener Straße 32-34, Haus E
12861 Berlin

Bearbeitung: Anna Miller
Telefon: +49 (228) 9826-308
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: MillerA@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.01.2019
VMS-Nummer: 3413058

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3466-DE-34atae/032-1103#001

Betreff: Dispo-Tf Education GmbH - Anerkennung von Stellen für die Ausbildung gemäß § 14
Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
Bezug: Ihr Folgeantrag vom 31.10.2018
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Walther,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 31.10.2018 auf Verlängerung des Anerkennungsbescheides vom
25.11.2013, Geschäftszeichen: 3465-DE-34ataa/005-2013#017, erlasse ich folgenden

Bescheid:

I.

Ich erkenne die dispo-Tf Education GmbH, mit Sitz in 12861 Berlin, Wolfener Straße 32-34, Haus
E, als Schulungseinrichtung gemäß § 7d AEG an.

II.

Diese Anerkennung gilt für die Ausbildung von

a) Triebfahrzeugführern nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) für die Teilbereiche

- allgemeine Fachkenntnisse,
- fahrzeugbezogene Fachkenntnisse,
- infrastrukturbezogene Fachkenntnisse und
- Sprachkenntnisse

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

b) Sonstigem Eisenbahnpersonal im Sinne des § 47 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und zwar für

- Leitende oder Aufsichtführende in der Erhaltung der Bahnanlagen und im Betrieb der Bahn,
- Betriebskontrolleure und technische Bahnkontrolleure,
- Weichensteller und Rangierleiter,
- Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte sowie
- Zugbegleiter.

III.

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ausbilder, der für die vorstehenden Schulungsbereiche eingesetzt werden soll, die Voraussetzungen gemäß § 14 TfV erfüllt.

IV.

Ziffer I. und II. gelten bis zum 08.01.2024.

V.

Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens haben Sie zu tragen über dessen Höhe ein gesonderter Bescheid ergeht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 31.10.2018 haben Sie einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Ausbildungsorganisation gestellt. Sie möchten hiernach Triebfahrzeugführerausbildungen nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen. Ferner möchten Sie Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal im beantragten Umfang durchführen.

II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5 Abs. 1e Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1e Satz 2 und Abs. 2 AEG i. V. m. dem BEVVG zuständig für die Anerkennung von Schulungseinrichtungen. Meine Entscheidung beruht auf § 7d Satz 1 Nr. 1 AEG in Verbindung mit § 14 und § 2 Nr. 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Ausbilder für die Ausbildung nach den Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Ausbilder die Qualifikation nach § 14 Abs. 3 TfV nachweisen. Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 TfV ist eine Verlängerung der Anerkennung zulässig. Nach § 14 Abs. 6 TfV erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal an.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Nachweise der notwendigen Qualifikationen zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und die unter II. genannten Eisenbahnpersonale, erfüllen Sie weiterhin die erforderlichen Voraussetzungen.
Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14 Abs. 5 TfV befristet.

III.

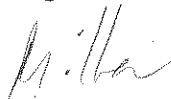
Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Gemäß Gebührenposition 10.4 der BEGebV i. V. mit § 14 Abs. 6 TfV wird für die Anerkennung als Ausbilder eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Ein Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anna Miller

